

**Satzung**  
**der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 133:**  
**Grünzone zwischen den Ortsteilen Neuendorf und Wallersheim (Änderung Nr. 3)**

-----

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 1 und § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO- vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 04.06.1998 folgende Satzung beschlossen:

-----

**§ 1**

Der Bebauungsplan Nr. 133: Grünzone zwischen den Ortsteilen Neuendorf / Wallersheim wird in den textlichen Festsetzungen geändert:

Unter 3. Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO enthält 3.1 folgende Fassung:

“3.1 Im reinen Wohngebiet sind Nebenanlagen und Einrichtungen bis zu 20 m<sup>3</sup> umbauten Raumes zulässig; größere Baukörper können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie im Vergleich zur zulässigen Hauptnutzung weiterhin als untergeordnet eingestuft werden können. Werbeanlagen sind nicht zulässig.”

**§ 2**

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung liegt in den Gemarkungen Wallersheim und Neuendorf; er wird begrenzt im Westen durch den Wallersheimer Weg, im Norden durch die Grenze des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 24: Langenaustraße / Bünenweg (Garagenhof), im Osten durch die Langenaustraße und den Fußweg in den Nauweg sowie im Süden durch den Nauweg.

**§ 3**

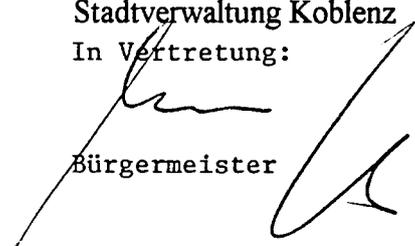
Die Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 133 tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die den Festsetzungen dieses Änderungsplanes entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) außer Kraft.

-----

Ausgefertigt:  
Koblenz, 22.07.1998



Stadtverwaltung Koblenz  
In Vertretung:

  
Bürgermeister